

Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» Vernehmlassung vom 11. Juni bis 11. September 2018

Alle medizin-ethischen Richtlinien der SAMW stehen vor der definitiven Verabschiedung durch die Zentrale Ethikkommission, den Vorstand und den Senat der SAMW in einer dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt.

Mit der definitiven Fassung der Richtlinien wird in der Regel auch ein öffentlich zugänglicher Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Vernehmlassung publiziert. Dieser kann Angaben zu den Vernehmlassungsteilnehmenden (Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen) enthalten. Einzelne Stellungnahmen werden von der SAMW nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben. Auf Anfrage ist im SAMW-Generalsekretariat (Bern) jedoch Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen möglich.

Stellungnahme eingereicht durch:

Institution: <input checked="" type="checkbox"/>	Einzelperson: <input type="checkbox"/>
Absender Name/Institution/Organisation: Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin Abkürzung Institution/Organisation: SGAIM Adresse: Monbijoustrasse 43 Kontaktperson: Bernadette Häfliger Berger, Generalsekretärin E-Mail: bernadette.haefliger@sgaim.ch Datum: 3. September 2018	

Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 11. September 2018 an ethics@samw.ch. Vielen Dank.

1. Fazit zum vorliegenden Entwurf:

- grundsätzliche Zustimmung
 grundsätzliche Ablehnung

Kommentar: Die Richtlinien beinhalten eine gute Zusammenstellung der mit der Beurteilung der Urteilsfähigkeit relevanten Punkten. Die Richtlinien werden von der SGAIM als sehr gut beurteilt.

2. Finden Sie es sinnvoll, dass die SAMW mit dem U-Kit ein Formular zur Evaluation der Urteilsfähigkeit zur Verfügung stellt?

- ja
 nein
 weiss nicht

Bemerkung: Das U-Kit ist ein wertvolles Hilfsmittel.

Zu Kasten "persönlicher Bias / Interessenkonflikt":

1) Aus der Passage ".. und kann versichern, dass keine starke persönliche Befangenheit vorliegt" kann abgeleitet werden, dass eine persönliche Befangenheit vorliegt, wenn auch keine starke. Eine beeinflussende Befangenheit muss aber für die objektive Beurteilung in jedem Fall ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wäre besser zu formulieren: "... und kann versichern, dass keine die Evaluation beeinflussende Befangenheit vorliegt."

2) Antwort JA / NEIN: Der Schnellleser wird allenfalls fälschlicherweise das NEIN ankreuzen bzw. nicht realisieren, dass die Verneinung bereits im Text enthalten ist. Besser "keine relevante persönliche Befangenheit" (als einzige mögliche Antwort, wenn dies nicht der Fall wäre, dh. eine Befangenheit vorliegen würde, sollte nichts angekreuzt werden).

Zu Rechtsgrund: Vgl. nachstehende Bemerkungen zu Ziff. 2.5 der Richtlinien, die Begriffe sind näher zu erläutern. Es stellt sich insbesondere die Frage, was beispielsweise bei Demenz anzukreuzen wäre?

3. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar/Bemerkung	Antrag für Änderung (Textvorschlag)
Präambel		
1. Geltungsbereich		
	<p>Es wird klar festgehalten, dass die Richtlinien sich auf die Frage der UF im medizinischen Kontext konzentrieren.</p> <p>Nicht erwähnt wird hingegen, dass die entsprechende Beurteilung bzw. generell die Patientendokumentation gelegentlich nachträglich, oft nach dem Tod der Patientin, auch zur Beurteilung der UF im Zusammenhang mit Rechtshandlungen (Erbverträge, Testamente, etc.) zugezogen werden. Die Beurteilung erhält damit Bedeutung auch in einem anderen Lebensbereich der Patientin.</p> <p>Dazu ist in den Richtlinien nichts enthalten. Wir regen an, dass die SAMW dazu ebenfalls Stellung nimmt bzw. einen Hinweis anbringt.</p>	
2. Grundsätze		
allgemein:		
2.1. Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ...	Der Fall der Evaluation der UF für Beihilfe beim Suizid ist zu ergänzen.	Ergänzung
2.2. Urteilsunfähigkeit ist Zuschreibung ...		
2.3. Urteilsunfähigkeit wird situations- ...		
2.4. Selbstbestimmtes Entscheiden ...		
2.5. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur bei signifikant ...	Die genannten Rechtsbegriffe sind bereits hier zu umschreiben, insbesondere "psychische Störung" (fallen darunter auch Beeinträchtigungen durch Demenz, Stoffwechselerkrankungen, Tumore, evt. alle krankheitsbedingten psychoorganischen Störungen?), "geistige Behinderung" (fallen darunter auch unfallbedingte psychoorganische	Ergänzung

	Störungen?), "Rausch" und "ähnliche Zustände". Bei Kindesalter kann allenfalls auf Ziff. 3.3 verweisen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen objektiven Ursachen auf S. 14 sind zu knapp bzw. zu wenig konkret.	
2.6. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur aufgrund ...		
2.7. Mentale Fähigkeiten ...		
2.8. Tragweite der Entscheidung ...		
2.9. Zuschreibung begründen ...		
2.10. Gesellschaftliche ...		
3. Anwendungsbereiche		
3.1. Allgemeines	<p>Der Begriff "Weiterbildung" auf Seite 7 oben, 2. Zeile ist mit "Fortbildung" zu ersetzen. Ansonsten kann aus dem Text gefolgert werden, dass für die Evaluation der Urteilsfähigkeit ein spezieller Fähigkeitsausweis erlangt werden muss.</p> <p>Es erfolgt kein Hinweis auf die Kosten insbesondere der ausführlichen Abklärung. Der Arzt soll vor der Vornahme der Evaluation klären, ob die Kosten der Abklärung über den Tarif oder von einer Behörde oder vom Patienten selber zu tragen sind. Der Patient bzw. seine Vertreter sind in geeigneter Form darauf hinzuweisen.</p>	
3.2. beim Hausarzt	Vgl. Kommentar zu Ziff. 3.1 bezügl. Weiterbildung/Fortbildung und Kosten	
3.3. Kinder und Jugendliche		
3.4. Notfall / Intensivmedizin		
3.5. Psychische Störungen		
3.6. Demenz		
3.7. Palliative Care		
3.8. Suizidhilfe		

Anhang: 1. Rechtliche Grundlagen		
Anhang: 2. Evaluation der Urteilsfähigkeit		
allgemein:		
2.1. Instrumente		
2.2. U-Kit-Formular		
2.3. Literatur		

4. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf